

der Ehefrau zu und stellt eine Entschädigung bzw. Sicherung gegen wirtschaftliche Not dar.

In unserem Text tritt der Vater auf, um die Interessen seiner Tochter gegenüber ihrem Ehemanne zu wahren; er stellt bei maßgebenden Personen in der Ortschaft den Eidesantrag, daß eine Ehescheidung durch seinen Schwiegersohn erschwert werden soll. Daraufhin wird nebst einer körperlichen Strafe eine güterrechtliche Regelung in voller Höhe des Errungenschaftsanteils des Ehemannes unter Eid vereinbart. Durch diese Vereinbarung soll die Ehe umso mehr gesichert werden. Daß man die Scheidung ins Auge faßt und ihre güterrechtlichen Folgen von vornherein regelt, mag uns nicht befremden. Wissen wir doch, daß im Alten Ägypten Scheidungsfreiheit herrschte; hierzu ALLAM: Zur Stellung der Frau, in Bi.Or. 26 (1969), 156. Härten, die durch die leichtfertige Scheidung für die Frau entstehen können, versucht das Recht durch vermögensrechtliche Entschädigung auszugleichen. Dabei ist zu bemerken, daß die güterrechtlichen Vereinbarungen von dem Eheschließungsakt zu trennen sind; hierzu TANNER: *op. cit.*, 11 ff.

19

O Borchardt

Photographie: POSENER, in Beiträge zur ägyptischen Bauforschung und Altertumskunde 12 (1971), Taf. 15.

Transkription: Ibid., 59.

Prof. ČERNÝS Notizbuch (= Tafelteil, 23).

Literatur: POSENER: *op. cit.*, 59 ff (mit Übersetzung).

THEODORIDES, in RIDA³ 12 (1965), 114 (mit Übersetzung); RIDA³ 16 (1969), 176 (mit Übersetzung).

Amun-Re, der für den Armen – der geschädigt ist – eintritt¹! Er möge veranlassen, daß die (Gerichts)versammlung einstimmig² den Armen schützt³. Der Arme möge gerechtfertigt werden! Derjenige, der Geschenke trägt⁴, möge traurig sein⁵!

Anmerkungen

¹ *cn wšb n* = für jemanden eintreten (Wb I 189, 6).

² *m r3 w^c* = mit einem Munde.

³ Wörtlich: daß die (Gerichts)versammlung einstimmig sei (und) sie (*scil.* die richterlichen Mitglieder) den Armen schützen.

⁴ Im Sinne von Bestechung.

⁵ Ein ähnlicher Text findet sich in P Anastasi II, 8, 5–9, 1; GARDINER: LEM 17 und CAMINOS: LEM, 56 f. Für Texte ähnlichen Charakters s. ferner: MASPERO, in RdT 2 (1880), 159 ff; 3 (1882), 103 ff; 4 (1883), 125 ff.

ERMAN: Gebete eines ungerecht Verfolgten und andere Ostraka aus den Königsgräbern, in ZÄS 38 (1900), 19 ff.

ERMAN: Denksteine aus der thebanischen Gräberstadt (= SPAW 49 (1911), 1086 ff).

GUNN: The Religion of the Poor in Ancient Egypt, in JEA 3 (1916), 81 ff.

MATJE: Religija egipetskich bednjakov (Die Religion der ägyptischen armen Leute), im Sammelband „Religija i obščestvo (Religion und Gesellschaft)“ (Leningrad 1926), 29 ff.

und Neuerdings:

BRUNNER: Die religiöse Wertung der Armut im Alten Ägypten, in Saeculum 12 (1961), 319 ff.

Der religiöse Charakter des Textes ist unverkennbar. Nach Vorstellung des einfachen Mannes ist das Gericht bestechlich; durch Geschenke u. dgl. könne der reichere Streitteil ein ihm günstiges Urteil erwirken, während sich der Mittellose jedem ihm ungünstigen Urteil unterwerfen müsse. Daher ruft ein Armer den Gott Amun-Re um Beistand vor Gericht an. Für einen ähnlichen Text s. O Gardiner 45 (*infra*, p. 157).

20

O BM 5624

Zeit: 20. Dynastie (Ramses III.).

Photographie: BLACKMAN: Oracles in Ancient Egypt, in JEA 12 (1926), pl. 40.

R. HARI: Horemheb . . . (Genève 1965), fig. 86 (*verso*.)

Faksimile: Inscriptions in Hieratic and Demotic Character, pl. 14.

HARI: *op. cit.*, pl. 67 (*verso*).

Transkription: BLACKMAN: *op. cit.*, pls. 34–35.

ERMAN: Zwei Aktenstücke, 336 ff.

HARI: *loc. cit.* (*verso*).

Literatur: ALLAM, in JEA 54 (1968), 123 f.

ALLAM, in Bi.Or. 26 (1969), 157.

ALLAM: Zur Gottesgerichtsbarkeit, in MDIK 24 (1969), 13 f.

ALLAM: Verfahrensrecht, 107.

BLACKMAN: *op. cit.*, 176 f (mit Übersetzung).

ČERNÝ: Egyptian Oracles, in PARKER: Oracle P, 41 (mit Teilübersetzung).

ERMAN: *loc. cit.* (mit Übersetzung).

HARI: *op. cit.*, 400 f (mit Teilübersetzung).

HELCK: Materialien, III, 346 ff (mit Übersetzung).

HELCK, in Festschrift SCHOTT, 71.

KAISER: Das Orakel als Mittel der Rechtsfindung im Alten Ägypten, in ZRG 10 (1958), 203 Anm. 31.

LURJE: Očerki, 326 (mit russischer Übersetzung).

PESTMAN: The Law of Succession in Ancient Egypt, in Studia et Doc. 9 (1969), 72 (mit Teilübersetzung).

SCHENKE: Orakel, 34; 50; 124 (Quelle 20) (mit Teilübersetzung).

SEIDL: Einführung, Quelle 57.

(*recto*) Danach baute ich (daran)¹. Der Mann² *H^c-Nwn* arbeitete (auch) an seinem Grab.

Monat 1 der Sommerzeit, Tag 6³: Er war untätig⁴. Er fand den Schacht, der in

ihm⁵ ist. Er stieg darin zusammen mit dem Vorsteher *Nfr-ḥtp* hinunter, während ich nicht da war.

Danach – Monat 1 der Sommerzeit, Tag 7: (Ich) fand den Obmann der Arbeitsgruppe *Hnsw*, während er beim Trinken (da) saß⁶. Danach stand ich (da) zusammen mit *Hrj*, Sohn des *Hj-nfr* (und) dem Mann (von) der Arbeitstruppe *B3k-n-wr*. (Ich) wußte nicht, (wo) der Schacht meines Grabes dort war. Der Schreiber *Jmn-nḥt* fand den Ort (und) sprach: „Komm herunter, (damit) du die Stelle siehst, die sich ins Grab des *H^c-Nwn* öffnet!“

(verso) Jahr 7⁷ des Königs von Ober- und Unterägypten *Dsr-ḥpr-R^c*, L.H.G., König Haremheb, L.H.(G.): Tag des Eintritts⁸, den der Mann² *H3y* – mein Vater⁹ – gemacht hat, in das (Bauamt der königlichen) Nekropole. Der Hausverwalter der Stadt¹⁰ *Dḥwtj-ms* verteilte die Stätten, die (dem Bauamt) der (königlichen) Nekropole (gehörten)¹¹, an die Arbeitstruppe [des] Pharao, L.H.G. Er gab das Grab des *Jmn*¹² meinem Vater *H3y* durch Verordnung¹³. Meine Mutter *Hn[r]*, seine Tochter, war sein (einziges) Kind¹⁴. Er hatte kein¹⁵ männliches Kind. Seine Stätten wären verlassen (geblieben).

Danach – im Jahr 21, Monat 2 der Sommerzeit, Tag 1: (Ich) stand vor König Amenophis, L.H.G., (und) sprach zu ihm: „Begib dich in ein Grab von (denen) meiner Väter!“ Er gab mir das Grab des *H3y* durch ein Schriftstück¹⁶. Ich begann¹⁷ in ihm zu arbeiten.

Anmerkungen

¹ ERMAN: *op. cit.*, 337 Anm. 5 war im Zweifel darüber, was bei diesem Ostrakon *recto* und was *verso* ist. Seine der unseren entgegengesetzte Reihenfolge hat scheinbar den Vorzug, daß sich der erste Satz seines *verso* (unseres *recto*) an den letzten seines *recto* (unseres *verso*) tadellos anschließe. Zieht man aber P Berlin 10496 (*infra*, p. 277), mit dem unser Ostrakon aufs engste verwandt ist, in Betracht, so kommt man zu dem Schluß, daß das Datum auf unserem *recto* (Monat 1, Tag 7) ins Jahr 21 unter König Ramses III. weist, da es sich bei beiden Texten um dasselbe Vorkommnis handelt. Das zweite Datum auf unserem *verso* (Jahr 21, Monat 2, Tag 1) muß daher nachfolgen.

² Ergänze: (von) der Arbeitstruppe; hierzu O Genf (*infra*, p. 194 Anm. 3).

³ Ein unterstrichenes Datum in diesem Text bedeutet, daß es im Original rot geschrieben ist. Hierzu POSENER: Sur l'emploi de l'encre rouge dans les manuscrits égyptiens, in JEA 37 (1951), 75 ff.

⁴ D.h. er fehlte im Dienst in der königlichen Nekropole. ERMAN: *op. cit.*, 338 übersetzt: „Er war dienstfrei“.

⁵ Also im Grab.

⁶ Das „Trinken“ hat hier vermutlich eine andere Bedeutung. Was damit gemeint ist, bleibt unklar; s. O IFAO 1357 (*infra*, p. 198 Anm. 2).

⁷ Dieses Datum ist nicht, wie sonst üblich in unserem Text, rot geschrieben. Der Schreiber wollte es wohl nicht abheben, denn der folgende Passus ist Einschub in das eigentliche Protokoll.

⁸ Wörtlich: Einführung (*s^cq*).

⁹ Mit Vater, Mutter u. dgl. sind in diesem Text die Ahnen gemeint, die etwa anderthalb Jahrhunderte früher, zur Zeit des Königs Haremheb gelebt haben.

¹⁰ D.h. Theben.

¹¹ Lies: *ntj m p3 hr*, wobei *pr* für *p3* steht.

¹² Mit diesem ist *Jmn-ms* gemeint, von dem in P Berlin 10496, *verso* (*infra*, p. 279 Anm. 18) die Rede ist.

¹³ Cf. auch O BM 5625 (*infra*, p. 47 Anm. 9), wo durch Verordnung (*shn*) des Königs jemandem ein Haus zugeteilt wird.

¹⁴ ERMAN: *op. cit.*, 337 Anm. 3 liest *r ms <n>f* und übersetzt: „Meine Mutter Hel, seine Tochter, sollte für ihn gebären.“ Sie sollte also einen männlichen Erben gebären. BLACKMAN: *op. cit.*, 177 n. 13 liest dagegen *jms.f* und übersetzt: „it being that Hel, my mother, was his own daughter.“ Mit „Tochter“ dürfte hier keine leibliche gemeint sein.

¹⁵ Lies: *jw mn <m>dj.f* (= Es gab nicht in seiner Hand . . .).

¹⁶ Für die beiden letzten Sätze s. ČERNÝ: *loc. cit.*

¹⁷ Für *mḥ r* + Infinitiv mit dieser Bedeutung s. CAMINOS: LEM, 97 und GARDINER: Minuscula Lexica, in GRAPOW Festschrift, 2.

Gegenstand dieses Textes ist offensichtlich ein Rechtsstreit um Grabbesitz. Es sind zwei benachbarte Grabinhaber im Spiel: der Sprecher (A), der im Text durchweg in der 1. Person spricht, und *H^c-Nwn* (B). Jeder von den beiden wollte das eigene Grab herrichten. A wußte nicht, wo sich ein bestimmter Schacht in seinem Grab findet. Als B eines Tages dienstfrei hatte, suchte er nach diesem Schacht, fand ihn und stieg hinunter. Alles geschah wahrscheinlich ohne Wissen des A. Einen Tag später glückte es auch dem Schreiber *Jmn-nḥt* (S), den Schacht ausfindig zu machen; er zog A gleich hinzu. Man stellte fest, daß die beiden benachbarten Gräber unterirdisch verbunden waren.

Vermutlich wollte B erreichen, das Recht des A am besagten Grabe in Frage zu stellen. A mußte dann sein Recht nachweisen. Er brachte vor: Sein Vorfahre *H3y* (C), der zur Zeit des Königs Haremheb lebte, hatte bei einer Verteilung der Grabstätten an die Arbeiter des Bauamtes der königlichen Nekropole ein Grab vom Staat erhalten. (Der staatliche Funktionär, der diese Verteilung vorgenommen hatte, wurde mit Namen genannt, und das Jahr, in dem das Eigentumsrecht seines Vorfahren C entstanden ist, wurde ebenfalls angeführt.) Da C keinen (gesetzlichen) Erben hatte, hätten seine Stätten (Immobilien u. dgl.) verlassen stehen müssen. Darum ging die Erbschaft auf eine Frau aus dem Kreis der Familie über; sie wurde zur Universalerin. Von dieser Frau wollte A sein Recht abgeleitet wissen, da sie seine Mutter bzw. Ahnmutter wäre. Damit suchte er das Eigentumsrecht seines Ahnvaters sowie das Erbrecht seiner Ahnmutter zu beweisen. Da diese Eigentumsverhältnisse etwa anderthalb Jahrhunderte zurücklagen, mußte A sein persönliches Recht nachweisen. Darum bat er den Richtergott Amenophis um Entscheidung. In einem schriftlichen Verfahren bestätigte der Gott das Recht des A. Demnach scheint der Richtergott an die Normen des Erbrechtes gebunden gewesen zu sein, denn er hat das Eigentum am Grab dem (gesetzlichen) Erben zugesprochen.

Beachtenswert ist ferner die subjektive Stilisierung des ganzen Textes. Dabei handelt es sich wohl um zwei Protokollierungen: die erste vom 7. Tag des 1. Monats der Sommerzeit, die zweite, nachträgliche, vom 1. Tag des 2. Monats der Sommerzeit. In beiden Fällen gab der Schreiber die Rede des A wieder, wie dieser sie ihm vortrug.

Unser Text bildet zusammen mit O Florenz 2621 (*infra*, p. 148) und P Berlin 10496 (*infra*, p. 277) eine Einheit. Er gibt die Aussage des A im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit wieder.